



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 5/7006)

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung der Thüringer Landtagsregierung - Stand 11.12.2013

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung und wird sich – den Vorgaben der Anhörung entsprechend – auf wesentliche Punkte beschränken. Im Weiteren verweisen wir auf die bereits vorliegende Stellungnahme der LIGA Thüringen vom 29.04.2013, die hier als Anlage beigefügt ist.

Grundsätzliches

Das vorliegende Gesetz soll in erster Linie VerbraucherInnen schützen und unterstützen, dem Inklusionsanspruch gerecht werden und in der Umsetzung von nicht sachbezogener Bürokratie entlasten. Dies ist ein hoher, nicht einfach zu erfüllender, Anspruch. Insbesondere in der Umsetzung dieses Anspruches sehen die LIGA-Verbände nach wie vor hohen Nachbesserungsbedarf. Insbesondere möchten wir anregen, dass nach Verabschiedung des Gesetzes eine Textfassung in verständlicher Sprache für die NutzerInnen erarbeitet und durch unterstützende Öffentlichkeitsarbeit verbreitet wird.

Bereits jetzt bestehenden Unsicherheiten der Leistungserbringer kann durch eine klarere Zuordnung der entsprechend einzuhaltenden Vorgaben begegnet werden. Es lässt sich im vorliegenden Gesetzestext nicht eindeutig erschließen, wann das Gesetz welche Anwendung für welche Wohnform vorsieht. Viele Detailfragen bleiben ungeklärt. Wir befürchten diesbezüglich eine Zunahme von gerichtlichen Verfahren, die zu einer nachträglichen Klärung offener Punkte notwendig werden.

Der Vielfalt von unterschiedlichen Bedarfen und damit verbundenen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf und/oder Menschen mit Behinderungen wird durch den Gesetzentwurf nicht ausreichend Rechnung getragen.

Als besonders problematisch erachten wir auch die alleinige Übertragung der Verantwortung an den Träger der jeweiligen Einrichtung bezüglich der Regelungen „Einbeziehung in das Gemeinwesen“ (§ 8) und „Sicherstellung der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung“ (§ 9 Abs. 1 Punkt 3).

Die ärztliche Betreuung und damit die Aufgabe der medizinischen Versorgung liegen bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Dies bedeutet, dass mit dem Sicherstellungsgebot die Verantwortung für die medizinische Versorgung bereits gesetzlich geregelt ist. Zudem haben Altenhilfeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfen keine Zugriffsmöglichkeiten auf Ärzte. Träger und Leitungen dieser Einrichtungen können Ärzten ein Angebot unterbreiten, die Einrichtung medizinisch zu betreuen. Annehmen brauchen die Ärzte ein Angebot seitens der Einrichtungsträger nicht. Daher können die Träger auch nicht verpflichtet werden, die medizinische Versorgung sicher zu stellen.

Die zu verstärkende Öffnung in das Gemeinwesen ist eine wichtige Aufgabe, die sowohl vom Land wie auch der Kommune und dem Träger in enger Kooperation und auch finanzieller Unterstützung bearbeitet werden muss.

Der Schutz der anvertrauten Menschen steht auch für die Träger und MitarbeiterInnen der unterschiedlichen Wohnformen im Vordergrund. Auf Konsequenzen bei Verstößen wird im Gesetzestext nachdrücklich hingewiesen. Intransparent bleibt jedoch, welche Konsequenzen die Meldepflicht für besondere Vorkommnisse hat.

Die Diskussion in der Entwicklungsphase dieses Gesetzes hat gezeigt, dass ein hoher Erörterungsbedarf besteht. Aufgrund der Bedeutung der Rechtsverordnungen empfehlen wir zur einen breiteren Diskurs, der sich an das Verfahren bei der Erarbeitung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes auf Bundesebene bewährt hat. Insofern schlagen wir vor, den § 27 so zu ändern, dass Rechtsverordnungen in Thüringen nur im „**Einvernehmen mit dem Thüringer Landtag**“ umgesetzt werden dürfen.

Schwerpunkt „Frauenbeauftragte“

Unzweifelhaft sieht sich die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und damit die unter ihrem Dach organisierten Wohneinrichtungen dem Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und anerkennt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind. Auch die repräsentativen Ergebnisse der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studie zur „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (2012) bestätigen dies.

In der Einführung einer Frauenbeauftragten im Thüringer Gesetz über Wohnformen und Teilhabe ist der Wille des Gesetzgebers erkennbar, dieser Tatsache Rechnung zu tragen. Grundsätzlich stimmt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mit diesem Vorhaben überein, möchte aber folgendes dazu zu bedenken geben.

Die Wahl der Frauenbeauftragten aus dem Kreis der weiblichen Bewohnerinnen einer stationären Einrichtung kann in der Praxis zu schwierigen Situationen führen. So ist es schon heute in stationären Einrichtungen der Pflege häufig schwierig, einen tatsächlich funktionierenden Bewohnerbeirat zu wählen und in der Arbeit zu begleiten. Oft kommen in der Praxis hier eher Bewohnerfürsprecher zum Einsatz, weil es zeitweise, in manchen Fällen sogar dauerhaft, nicht möglich ist, Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung für dieses Amt zu gewinnen. Dies liegt beispielsweise in den Einrichtungen der Pflege häufig an den kurzen Aufenthalten der Menschen in den Einrichtungen. Mit den Regelungen zur Frauenbeauftragten im ThürWTG ist ein Ersatz für die Frauenbeauftragte analog den Bewohnerfürsprechern nicht im Gesetzestext vorgesehen und könnte in der Praxis dazu führen, dass Frauenbeauftragte in den Einrichtungen auf dem Papier benannt sind, aber u. U. nicht wirklich in der Lage sind, ihre Funktion auszuüben.

Auch die im Gesetzestext vorgesehenen Aufgaben, die von den Frauenbeauftragten übernommen werden sollen, sind nach der Auffassung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege noch einmal einer Prüfung zu unterziehen. Vor allem der Beratungsauftrag in Fragen körperlicher, psychischer und vor allem sexueller Gewalt, stellt nach unserer Einschätzung eine Überforderung der ehrenamtlich tätigen Frauenbeauftragten dar. Nicht nur die Konfrontation mit diesen Fragen bei möglicher eigener Betroffenheit erfüllt uns dabei mit Sorge. Aus unserer Sicht sind bei Fragen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt erfahrene BeraterInnen mit einer fachlichen Fundierung gefragt. Auch die Ergebnisse des Bundesmodellprojekts des BMFSFJ und Weibernetz e. V. legen nahe, dass eine fundierte Ausbildung der Frauenbeauftragten und die Unterstützung der Frauenbeauftragten durch eine Unterstützerin (als Assistenz) das entscheidende Kriterium ist, dass der Einsatz von Frauenbeauftragten zum Erfolg und zu voller Wirkung kommt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege gibt zu bedenken, dass ein wirksamer Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt nicht mit der Wahl einer Frauenbeauftragten geschaffen ist, sondern professionelle Unterstützungsstrukturen und Rahmenbedingungen in der Einrichtung und auch im Umfeld der Einrichtung benötigt werden, um dieses Ziel verwirklichen zu können. Dazu gehört auch, dass es im Umfeld der Einrichtungen psychologische, rechtliche Beratungsstellen für Frauen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen gibt, die als verlässliche Partner für Frauen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.

Will man wirkungsvollen Schutz im Sinne der UN- Konvention installieren reicht es nicht, ehrenamtlichen Frauen, die selbst Nutzerinnen der Einrichtungen sind ein Amt zu übertragen, ohne genau zu beschreiben wie diese Stellen auch finanziell und ideell unterstützt werden.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Aufgaben der Frauenbeauftragten vom Beratungsauftrag in Fragen körperlicher, psychologischer und sexueller Gewalt zu trennen und im Gesetzestext zu ändern. Frauenbeauftragte müssen im Ausnahmefall auch analog den Bewohnerfürsprechern durch externe geeignete Personen ersetzt werden können. Frauenbeauftragte brauchen ein Budget und professionelle Ausbildung und Begleitung, um die ihnen übertragenen Aufgaben auch wirkungsvoll umsetzen zu können und nicht nur als Alibi und Feigenblatt zu existieren.

Die Landesregierung und die Kommunen tragen im Sinne des wirkungsvollen Schutzes vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt Verantwortung dafür, dass die Frauen im Bedarfsfall auf regional verorteten und auf kurzen Wegen zu erreichende Beratungsstrukturen treffen.

Schwerpunkt: Vielfalt der Wohnformen der Eingliederungshilfe und Auswirkungen auf die Betroffenen, hier Ambulant betreute Wohnformen im ThürWTG - ausschließlich aus der Sicht der Eingliederungshilfe

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohnformen. So die ambulant betreute Wohnform als „nicht selbstorganisiert“ eingeordnet wird (§ 3 Absatz 2), greift hier das abgestufte Ordnungsrecht.

Entscheidend für diese Zuordnung ist, ob sich die Bewohner in einer strukturellen Abhängigkeit vom Träger befinden. Dies ist schon gegeben, wenn ein Träger das Zusammenwohnen organisiert und die Bewohner den Pflege- oder Betreuungsdienst nicht frei wählen können – also wenn der Träger als (Zwischen-)Vermieter auftritt und dies gleichzeitig mit Betreuungsleistungen verbindet - verbinden muss.

Dies gilt sowohl für Wohngemeinschaften als auch für betreutes Einzelwohnen.

Weil es für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen oder Suchterkrankungen nahezu unmöglich ist, eine eigene Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden, ist die Konstellation Zwischenvermieter und Anbieter von Betreuungsleistungen die notwendige Regel.

Es gibt in Thüringen – glücklicherweise – eine große Bandbreite ambulant betreuter Wohnangebote, zum Beispiel:

- Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen
- Betreutes Einzelwohnen für Menschen mit geistiger Behinderung
- Betreutes Einzelwohnen für suchtkranke Menschen
- Betreutes Paarwohnen
- Betreutes Paarwohnen mit Kindern
- Betreute Wohngemeinschaften für psychisch kranke Menschen
- Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung

- Betreute Wohngemeinschaften für suchtkranken Menschen
- Betreute Wohngemeinschaften, in der Menschen mit und ohne Behinderung zusammenleben
- Betreute Wohnformen, welche die Eltern integriert

Jedes dieser Angebote ist individuell. Die Betreuungsleistungen richten sich unmittelbar nach dem jeweiligen Bedarf der Bewohner. Sie variieren in Art und Intensität erheblich. Ziel ist die Realisierung eines möglichst selbstbestimmten Lebens – eines Lebens so normal wie möglich.

Welche Anforderungen wären zu erfüllen? In § 13 sind diese unkonkret beschrieben. Denn es wird im Wesentlichen darauf abgehoben, dass der Träger und der Dienst sicherstellt, dass „ihre Pflege- und Betreuungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen.“

Letztlich ist es damit der Einschätzung der Heimaufsicht bzw. den jeweiligen MitarbeiterInnen der Heimaufsicht überlassen, was sie im Einzelfall darunter verstehen. Relevant ist dies bei der Erstprüfung und bei anlassbezogenen Prüfungen.

Die Leistungsträger überwachen die ambulant betreuten Wohnformen schon jetzt: Die Einbeziehung ambulant betreuter Wohnformen der Eingliederungshilfe ist aus unserer Sicht unnötig, weil alle diese Wohnformen nach Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen auf Basis § 75 SGB XII finanziert werden.

Die zuständigen Leistungsträger überwachen die Erbringung der von ihnen finanzierten Leistungen im Rahmen der vertraglichen Grundlagen durch regelmäßige Prüfungen.

Zum Thema **Bürokratieaufbau (statt –abbau)**: Per Definition des Gesetzes fallen fast alle derzeit existierenden betreuten Wohnformen unter das ThürWTG – einschließlich des Einzelwohnens. Das sind weit mehr als die 30, von denen im Gesetzentwurf ausgegangen wird. Dort wird ausgeführt, in Sachsen-Anhalt seien 30 dieser Wohnformen geprüft worden, von dieser Zahl könne man also auch in Thüringen ausgehen.

Zum Vergleich: allein in Erfurt gibt es deutlich mehr dieser Wohnangebote, thüringenweit darf man von einigen Hundert dieser Wohnformen ausgehen, die nun alle zusätzlich von der Heimaufsicht zu überwachen und zu prüfen wären.

Fazit: Auf die Einbeziehung dieser Wohnformen in das ThürWTG kann aus unserer Sicht ohne Beschränkungen der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner verzichtet werden. Damit würde im Übrigen die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen nicht in Frage gestellt und Bürokratieaufwuchs vermieden.

Schwerpunkt § 9 Abs. 2, Ziffer 2 – Personal aus Sicht der Pflege

Wie bereits in den zahlreichen Stellungnahmen zu den Entwürfen eines ThürWTG festgehalten, können die geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Sozialleistungsträgern nach dem SGB XI bei einem aktuellen Prüfanlass **nicht** das Maß für die Anzahl der Mitarbeiter und die Bewertung eines ausreichenden Personaleinsatzes sein. Es handelt sich bei den abgeschlossenen Vereinbarungen immer um Ergebnisse prospektiver Verhandlungen, die von der Annahme einer Pflegestufenverteilung zum Zeitpunkt des Abschlusses ausgehen. Diese Annahme lässt sich in den folgenden Zeiträumen, also auch bei Prüfungen, die nach dem Abschlusstermin der Vereinbarung liegen, nicht vorfinden. Die Bewohner einer stationären Einrichtung sind gesundheitsbedingt und in Abhängigkeit des Grades der Pflegebedürftigkeit einer ständigen Anpassung unterlegen. Dies führt zu einer Überprü-

fung und Nachjustierungen in den Pflegebe-
in der Pflegestufenverteilung.

5

dürftigkeitsgraden und zu einer Verschiebung

03.03.2014

- Anlage Stellungnahme vom 29.04.2014

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über
Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) – Stand 18.03.2013**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. bedankt sich für die frühzeitige Einbeziehung bei der Erarbeitung eines Thüringer Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG).

Das neue Gesetz soll vorrangig Verbraucher schützen und unterstützen, dem Inklusionsanspruch gerecht zu werden und in der Umsetzung von nicht sachbezogener Bürokratie entlasten – dies ist ein hoher Anspruch, der nicht einfach zu erfüllen ist.

In den vorangegangenen Gesprächen haben wir insbesondere über die unterschiedlichen Bedarfe von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung diskutiert. An dieser Stelle sehen wir im vorgelegten Entwurf eine der zentralen kritischen Festlegungen (z. B. in §§ 2 und 3), die die unterschiedlichen Wohnformen in der Differenzierung aufnimmt, aber den tatsächlichen Erfordernissen noch nicht ausreichend gerecht wird.

Die nunmehr feststehende Zeitplanung, die Verordnungen zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) erst nach Verabschiedung des Gesetzes zu bearbeiten, führt weiterhin zu erheblichen Unsicherheiten im Rahmen der Beurteilung des zur Stellungnahme vorliegenden Gesetzes. Solange diese Verordnungen zur Ausführung des ThürWTG nicht vorliegen, bleibt unklar welche konkreten Regelungen sich für die jeweiligen stationären und ambulanten Wohn- bzw. Betreuungsformen ergeben.

Aufgrund der Bedeutung der Rechtsverordnungen empfehlen wir zur Erarbeitung einen breiteren Diskurs, der sich an das Verfahren bei der Erarbeitung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auf Bundesebene bewährt hat. Insofern schlagen wir vor, den § 27 so zu ändern, dass Rechtsverordnungen nur im „**Einvernehmen mit dem Thüringer Landtag**“ in Thüringen umgesetzt werden dürfen.

Im Weiteren erachten wir die gewünschten Entbürokratisierungspotenziale insbesondere in den §§ 9, 15 und 16 noch nicht vollends ausgeschöpft.

Mit Blick auf das Ziel eines verbraucherfreundlichen Gesetzes bedarf es einer „Entwirrung“ der Begrifflichkeiten. Exemplarisch seien an dieser Stelle folgende Begriffe hervorgehoben: Betreuungskräfte/ Pflege- und Betreuungskräfte oder Fachbereichsleiter ¹

¹ Der Begriff des Fachbereichsleiters im Bereich der Eingliederungshilfe ist nicht dem Pflegedienstleiter im Bereich der Pflege gleichzusetzen, da es sich hier nicht um einen geschützten Begriff handelt. Dementsprechend ist er auch nicht synonym bzw. analog zu verwenden, da er keine Eindeutigkeit mit sich bringt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

zu § 2 Stationäre Einrichtungen

Absatz 2

Mit der hier vorgenommenen Klarstellung wird auch eine Festlegung getroffen, bzw. manifestiert, wonach alle im Folgenden für stationäre Einrichtungen geltenden Vorschriften (einschließlich der zu erwartenden Rechtsverordnungen) auch für kleinteilig angelegte Wohngruppen gelten würden, was der Zielsetzung dieser ambulanten Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe nicht gerecht wird.

zu § 3 Nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen, Begriffsbestimmung

Die hier vorgenommene Definition unterstützt grundsätzlich den Anspruch des Verbraucherschutzes, nicht zuletzt in dem nicht selbst organisierte Wohnformen im Bereich der Pflege erfasst werden.

Im Bereich der Eingliederungshilfe würde diese Definition aus unserer Sicht jedoch dazu führen, dass eine sehr große Anzahl bestehender Wohngemeinschaften und auch betreutes Einzelwohnen unter diese Regelungen fallen würden. Hier treten bisher häufig Träger der freien Wohlfahrtspflege als (Zwischen-)Vermieter auf, um Menschen mit Behinderungen, psychischen und/oder Suchterkrankungen überhaupt Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Der bestehende Wohnungsmarkt ermöglicht Menschen der genannten Zielgruppe kaum eigenständige Mietverhältnisse.

Unsere Einschätzung – wonach eine sehr große Anzahl o. g. Wohnformen – in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes fallen würden, widerspricht der Annahme in der Erläuterung des Gesetzentwurfes unter D Kosten. Dort wird davon ausgegangen, dass etwa 30 zusätzliche Wohnformen zu prüfen sind.

zu § 4 Ausschluss vom Anwendungsbereich

Hier bitten wir um Klarstellung und Ergänzung zu **Satz 2**

„2. stationäre Hospize im Sinne des § 39 a Fünftes Buch Sozialgesetz (SGB V) und § 72 Elftes Buch Sozialgesetz (SGB XI),“

zu § 7 Mitwirkung der Bewohner, Vertretung der Interessen von Frauen

Eine Stärkung des bestehenden Bewohnerbeirates in Hinblick auf die **Vertretung der Interessen von Frauen** begrüßen und unterstützen wir sehr.

Dennoch haben wir große Bedenken, der im Rahmen der Gesetzesbegründung aber auch im Gesetzestext selbst ausgeführten Erwartungen an eine ehrenamtlich engagierte und aus den Reihen der Bewohner gewählten Frauenbeauftragten auch in Fragen von Gewalt oder Missbrauch zu beraten.

Die Benennung einer Bewohnerin für dieses Amt würde eine unglaubliche Belastung z. B. einer 80-jährigen Frau oder einer psychisch kranken Bewohnerin bedeuten. Nach unserer Auffassung sind in diesen Fällen immer und in jedem Fall professionelle Beratungsstrukturen zu nutzen, die über genügend Erfahrungen und fachliches Know-How in diesen Fragen verfügen.

Somit wäre aus unserer Sicht die gezielte externe Unterstützung der jeweiligen Einrichtungen durch professionelle Beratungsstrukturen mit Blick auf die Intention des benannten Paragraphen Ziel führender und durch entsprechende Kooperationen sicher herstellbar.

zu § 8 Einbeziehung in das Gemeinwesen

Die Verpflichtung der Träger, die Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern, begrüßen wir ausdrücklich. Dies findet gegenwärtig bereits in vielen Einrichtungen sowohl der Pflege als auch der Eingliederungshilfe statt und entspricht ohnehin dem Eigenanspruch dieser. Dies ist schon immer ausdrücklicher Auftrag aller Bemühungen der Einrichtungen für die Menschen die in ihnen leben und ein zu Hause gefunden haben.

Da die LIGA Thüringen davon überzeugt ist, dass die Arbeit ins Gemeinwesen auch im Bereich der Pflege zukünftig eine zunehmend wichtigere Rolle spielen wird, bewerten wir den damit zu vermutenden verbundenen wesentlichen Anstieg der Heimentgelte im Pflegebereich aufgrund dafür benötigter zusätzlicher Personalkapazitäten kritisch. Schon jetzt müssen wir konstatieren, dass viele Angebote der gemeinwesenorientierten Arbeit unter der unzuverlässigen Finanzierung durch die Pflegekassen leiden. Erfolgreiche Angebote müssen häufig eingestellt werden, wenn Förderungen auslaufen. Oft können die Träger ihre Angebote dann nicht mehr aufrechterhalten.

Wir regen an, dass man zu dieser Frage mit allen an diesem Prozess beteiligten Partnern zur Umsetzung diesen wichtigen Ziels der Arbeit der Einrichtungen ins Gespräch kommt. Es sollten Wege der aktiven Förderung dieser Bemühungen seitens des Freistaates und der beteiligten Partner gefunden werden. Dies entspricht nach unserer Auffassung auch einer gelebten Umsetzung des Inklusions- und Gemeinwesenansatzes.

Wir regen daher die Neuformulierung und Ergänzung des **Absatzes 2** an:

„Der Freistaat Thüringen fördert und unterstützt gemeinsam mit den stationären Einrichtungen und den nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen aktiv Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Gesellschaft durch die Einbeziehung von Angehörigen, von Betreuern, von sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohner, von bürgerschaftlich Engagierten und von Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, **der Kirchen- und Religionsgemeinschaften**, der Kultur und des Sports.“

zu § 9 Anforderung an den Betrieb einer stationären Einrichtung

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 12.09.2012 (Aktenzeichen B3P5/11R) führt aus, dass zunächst klare und eindeutige Regelungen zur Zählung des eingesetzten Personals entweder in den Landesrahmenverträgen nach § 75 SGB XI oder in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen vereinbart werden müssen. In unklaren vertraglichen Situationen kann eine personelle Unterdeckung der Einrichtung nicht vorgeworfen werden.

Von daher wird auch mit diesem Gesetzesentwurf die Frage unbeantwortet bleiben, wie die Erfüllung der Personalschlüssel konkret zu berechnen ist. Dies ist den Parteien der Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI überlassen (vgl. § 84 Abs. 6 Satz 4 SGB XI). Wurde in den Landesrahmenverträgen hierzu keine Regelung getroffen, wie dies in vielen Bundesländern – darunter Thüringen – der Fall ist, können die daraus resultierenden Unklarheiten nicht zu Lasten der Einrichtungen gelegt werden.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit, und der ausgeführten Gründe regen wir folgende Streichungen und Ergänzungen in **Absatz 2 Satz 2** an:

„2. sicherstellt, dass die Beschäftigten **[in ausreichender Zahl, insbesondere]** unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern festgelegten Personalausstattungs zahlen, -richtwerten oder –quoten und sonstigen Regelungen vorhanden sind und deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistenden Tätigkeit ausreicht. **Näheres dazu regeln die Vertragspartner nach SGB XI und SGB XII in den jeweiligen Rahmenverträgen und Vergütungsvereinbarungen.**“

Auch müssen die Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe in Bezug auf die zukünftigen, personenbezogenen Leistungen im Zuge der Umsetzung des Integrierten Teilhabeplan Thüringen (ITP) Beachtung finden.

Die gesundheitliche Betreuung kann durch die Einrichtungen nur im Rahmen der vorhandenen medizinischen Infrastruktur sichergestellt werden, da es für Einrichtungsträger nicht zumutbar erscheint, ärztliche Versorgung aller Fachdisziplinen v. a. aber nicht nur im ländlichen Raum abzusichern. Die Versorgungsplanung liegt nicht im Einflussbereich der Heimträger, sondern wird auf anderer Ebene entschieden und gestaltet.

Wir bitten daher um folgende Ergänzung in **Absatz 1 Nummer 3**

„eine angemessene Qualität der **Pflege** und Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in der Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung **im Rahmen der vorhandenen medizinischen Infrastruktur** sichern,“

Wir bitten auch um Ergänzung in **Absatz 1 Nummer 10**

„dass freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch ohne Einwilligung des Bewohners nur nach richterlicher Genehmigung vorgenommen werden. **Die entsprechenden Verfahrensabläufe der zuständigen Amtsgerichte im Umgang mit Anträgen auf Beschluss einer freiheitsentziehenden Maßnahme sind entsprechend zu berücksichtigen und zu würdigen.**“

zu § 10 Anzeigepflichten stationärer Einrichtungen

Ein wesentliches Ziel des Gesetzesvorhabens ist die Entbürokratisierung. Bleiben die Regelungen im Paragraph 10 und den genannten Absätzen bestehen, kann dieses Ziel aus unserer Sicht nicht erreicht werden.

§ 10 Absatz 1 Nummer 4

Die Anzeige der Ebene des „**Fachbereichsleiters**“ ist entbehrlich, da es diese Begrifflichkeit zum einen im Bereich der Eingliederungshilfe nicht definiert und zum anderen ein „**Stellvertreter**“ dementsprechend nicht ausdrücklich benannt ist.²

§ 10 Absatz 1 Nummer 5

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff „**Betreuungskräfte**“ nicht definiert ist. Die systematische Auswertung der Daten durch das Ministerium erfolgt nicht. Zudem wird parallel zu diesem Gesetzesentwurf eine Änderung der Pflegestatistikverordnung auf Bundesebene vorgenommen, in der ähnliche Angaben erhoben werden. Die Intention des Gesetzgebers für die Erfassung und die anschließende Verwertung ist unklar.

§ 10 Absatz 3 Nummer 1

Der Begriff „**unverzüglich**“ ist juristisch unkonkret und lässt eine beliebige Auslegung befürchten.

Im Sinne der Entbürokratisierung ist hier die Nummer 6 (Absatz 1 Nummer 6 - Finanzierung der Investitionsaufwendungen) zu streichen und wie folgt zu ändern:

„... gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Nummer 7 bis 8 betreffen,...“

Absatz 3 Nummer 4

Die Intention des Gesetzgebers zum Verlauf nach der Anzeige der besonderen Vorkommnisse ist unklar und ein entsprechender Begründungstext ist nicht vorhanden. Hier bitten wir um Ergänzung.

§ 10 Absatz 3 Punkt 2

Die Änderung von „unverzüglich“ zu „**quartalsweise**“ ist deutlich zu begrüßen. Im Sinne der Entbürokratisierung wäre aus unserer Sicht im Rahmen der Nachschau ein Nachweis „**einmal jährlich**“ ausreichend. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Änderung der Pflegestatistikverordnung.

zu § 11 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**Absatz 1 Nummer 10**

Eine Differenzierung der Ausführung für den Bereich der Eingliederungshilfe wäre noch vorzunehmen. Hier sollte die Intention der Verselbstständigung der Bewohner Berücksichtigung finden.

zu § 13 Anforderungen an nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen

Zur Klarstellung der Prüfungsanforderungen und des Prüfumfanges empfehlen wir folgende Ergänzung aus der Begründung des Gesetzesentwurfes in den Gesetzestext zu übernehmen:

„(1) In nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen haben der Träger und der ambulante Pflege- oder Betreuungsdienst sicherzustellen, dass ihre Pflege- und Betreuungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Pflege, soziale Betreuung, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, hauswirtschaftliche Versorgung, Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnissen entsprechen. **Als Maßstab für die Prüfung nach § 13 wird damit die Ergebnisqualität in den Bereichen der Pflege und der sonstigen Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der**

² Siehe Erläuterung auf Seite 1.

Ernährung und der Mobilisierung festgelegt. Somit sind die zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene vereinbarten Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Pflege nach § 113a SGB XI zu beachten.“

Dieser Prüfumfang und -inhalt kann sich aus unserer Sicht aber nur auf die im Rahmen von Qualitätsprüfungen der in ambulant betreuten Wohngemeinschaften pflegenden und betreuenden Pflegedienste und der in die Stichprobe einbezogenen Versicherten, die in der Wohngemeinschaft leben, beziehen. Darüber hinausgehende Prüfungen durch weitere Prüfinstanzen sind hier nicht angezeigt. Da dies bereits in der Prüfhöhe der Pflegekassen im SGB XI geregelt ist, ist eine Aufnahme im ThürWTG entbehrlich.

zu § 15 Prüfung stationärer Einrichtungen

Das unentgeltliche zur Verfügung stellen von Kopien von Unterlagen wird aus Sicht der LIGA Thüringen kritisch bewertet. Die Erfahrung im Umgang mit den Aufsichtsbehörden wie Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) oder Heimaufsicht haben gezeigt, dass die Bereitstellung von entsprechenden Kopien zum Teil erhebliche Umfänge haben können und dies im Betrieb einer stationären Einrichtung zu einem nicht zu vernachlässigenden, bisher nicht refinanzierten, Kostenfaktor werden kann. Dies mit Blick auf die dafür entstehenden Personal- als auch Sachkosten.

Demzufolge sehen wir ein Problem in der Einfügung „[...] unentgeltlich zur Verfügung zu stellen [...]“ und möchten hierin auf die Befreiung von der Kostenpflicht der Einrichtungsträger nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz abstellen. Anzufügen ist hierbei, dass das „unentgeltliche zur Verfügung stellen“ in Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung (AG Bielefeld Ur. v.22.01.2008 – 5 C 788/ 07) und zu § 21 Abs. 3 S. 4 SGB X steht. Wir empfehlen vielmehr, für die Fertigung von Kopien einen Aufwendungsersatz analog dem JVEG im ThürWTG zu verankern.

Wir bitten daher um Ergänzung und Streichung in **Absatz 3** und **§ 16 Absatz 3** gleichlautend:

„(3) Der Träger, der Einrichtungsleiter, der Pflegedienstleiter und der Fachbereichsleiter³ haben der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte **im Rahmen der Nachschau** unentgeltlich zu erteilen. Sie sind auch verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Geschäftsunterlagen sowie elektronisch gespeicherte Daten, die für die Prüfung notwendig sind, **[unentgeltlich] gegen Kostenerstattung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz auf Wunsch** zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen nach § 11 Absatz 1 hat der Träger am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.“

zu § 16 Prüfung nicht selbstorganisierter ambulant betreuter Wohnformen

Streichung von Absatz 3 Nummer 4:

Diese Anforderung wird in der Realität und Umsetzung des Gesetzes nicht in die gelebte Praxis umzusetzen sein, da Büroräumlichkeiten in Privatwohnungen unüblich sind und nicht vorgehalten werden sollen und können. Die hier formulierte Norm sollte gestrichen werden.

³ Siehe Erläuterung auf Seite 1.

zu § 19 Anordnungen

Als sehr misslich wird von den Einrichtungsträgern die Abschaffung des Widerspruchs gegen Maßnahmen der Heimaufsicht empfunden, da diese oftmals die Einlegung eines Widerspruchs als Ziel führender ansehen, als die sofortige Anrufung des Verwaltungsgerichts.

Zudem sind die Eingriffsmöglichkeiten der Heimaufsicht derart weitreichend, dass zumindest den betroffenen Einrichtungsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, durch Widerspruch eine Selbstkontrolle der Verwaltung erwirken zu können.

Wir schlagen daher vor, nach bayerischem Vorbild (Art. 15 AG VwGO Bay) in § 9 AG VwGO Thür eine Wahlmöglichkeit zwischen Widerspruch und Klage einzufügen und zudem in den §§ 19 Abs. 5 und 20 Abs. 4 die Widerspruchsmöglichkeit mit zu benennen.

Absatz 1 Nummer 4

Entgelte gelten als angemessen, wenn sie im Rahmen einer Entgeltverhandlung vereinbart werden. Hierauf hat die Heimaufsicht aus Sicht der LIGA Thüringen keine Einflusskompetenz. Des Weiteren stellt sich die Frage nach welchen Kriterien ein Abgleich zwischen erbrachter Leistung und gefordertem Entgelt erfolgen soll.

zu § 20 Beschäftigungsverbot, kommissarischer Leiter

Absatz 1

Es soll sichergestellt werden, dass das Beschäftigungsverbot die ultima ratio bleibt und die Heimaufsicht vorher gleichwirksame mildere Mittel anwenden muss, z.B. die Auflage zur Fortbildung oder Nachqualifizierung bei unzureichender fachlicher Eignung.

Wir bitten daher um Zusatz bzw. Änderung des **Absatz 1:**

Nach dem Wort „**Träger**“ die Worte „**unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**“ einzufügen.

Absatz 3

Das Landesheimrecht regelt nur die fachliche und persönliche Eignung von Leitungskräften und Beschäftigten in stationären Einrichtungen, nicht aber von ambulanten Diensten. Deshalb ist die Regelung von Beschäftigungsverboten für Pflegedienste hier systemwidrig und sollte gestrichen werden.

Zudem dürften Pflegedienste in nicht selbst organisierten Wohnformen allenfalls als Erfüllungsgehilfe des Betreibers der Wohnform handeln, weshalb nach § 278 BGB ohnehin primär letzterer verantwortlich ist.

zu § 23 Erprobung neuer Wohnformen

Im Gesetzestext ist nicht definiert nach welchen Kriterien die Erprobung neuer Wohnformen erfolgen kann. Ein einheitlicher Kriterienkatalog wäre hilfreich.

Im **Absatz 2** bitten wir um Streichung des Wortes „**höchstens**“. Zudem Streichung des Satzes „**Die Frist kann auf weitere 6 Jahre verlängert werden.**“

Es ist davon auszugehen, dass sich eine neue Wohnform nach 6 Jahren bewährt hat. Der Hintergrund zur Verlängerung der Frist um weitere 6 Jahre erschließt sich nicht.

zu § 24 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft

Absatz 1 und Absatz 4

Wir begrüßen die angestrebte Reduzierung von Doppelprüfungen, bzw. der Reduzierung von Prüfinhalten.

Absatz 5

Die Einrichtung der genannten Arbeitsgemeinschaft ist zu begrüßen, da diese in Thüringen bisher nicht besteht.

zu § 25 Ordnungswidrigkeiten

Primäres Ziel dieses Gesetzes ist die Steigerung und Verstetigung der Qualität in stationären Einrichtungen. Die in diesem Gesetzesentwurf vorgelegten deutlichen Erhöhungen der Geldbußen ohne vorangehende Beratungs-, Mahn- und Sanktionsverfahren stehen diesem Ziel aus Sicht der Leistungserbringer entgegen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes sollten angemessene Sanktionen bei klar festgelegten Sachverhalten/Ordnungswidrigkeiten angewandt werden.

Absatz 2 Nummer 1

Hier wird verwiesen auf „§ 21 Heimgesetz“. Die Klarstellung, auf welche Gesetzlichkeit sich hier bezogen wird, muss erfolgen. Laut § 31 wird das bisher geltende Heimgesetz mit dem ThürWTG abgelöst. Daher könnte hier kein Bezug dazu genommen werden.

Korrektur Absatz 2 Nummer 3

Hier wird auf **§ 12 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2** verwiesen, wobei hier sicherlich **§ 15 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5. Satz 2** gemeint ist.

zu § 27 Rechtsverordnungen

Wie eingangs aufgeführt, plädieren wir für die Beteiligung des Parlaments an dem Erlass der Verordnungen. Aus diesem Grund regen wir die Einfügung eines **Absatzes 2**

„Das für das Heimrecht zuständige Ministerium stellt vor Erlass von Regelungen durch Verordnung nach Absatz 1 das Einvernehmen mit dem Landtag her.“

sowie **folgender Streichungen in Nummer 2** an:

„2. für die Eignung des Leiters einer stationären Einrichtung, des Pflegedienstleiters, des Fachbereichsleiters und die Beschäftigten in der stationären Einrichtung, **[die Fort- und Weiterbildung dieser Beschäftigten]** sowie für den Anteil der Fachkräfte an den in der Pflege und Betreuung tätigen Beschäftigten und...“

Begründung:

Wir empfehlen die Beteiligung des Parlaments an solchen für Thüringer Bürger und deren Lebenswirklichkeit entscheidenden rechtssetzenden Inhalten.

Gerade in den Verordnungen werden für die Qualität der Leistungserbringung ganz wesentliche und eingreifende Punkte geregelt, so dass hier eine Mitwirkung durch das Parlament im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung und auf das Demokratieprinzip erforderlich ist. Wir schlagen daher vor, in einem Absatz 2 zum § 27 die sachsen-anhaltische Regelung des § 33 Abs. 2 WTG LSA zu übernehmen.

Für die Passgenauigkeit der erforderlichen Rechtsverordnungen braucht es eine differenzierte Betrachtungsweise für die Bereiche Eingliederungshilfe und Pflege sowie für stationäre Einrichtungen und nicht selbstorganisierte, ambulant betreute Wohnformen.

Überdies möchten wir in **Nummer 2** darauf hinweisen, dass die Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten eine unternehmerische Entscheidung und zudem in den bestehenden Rahmenverträgen der Pflege und der Eingliederungshilfe geregelt ist. Insofern kann auf eine Doppelregelung verzichtet werden.

zu § 31 Inkrafttreten

Wir bitten um Streichung und Änderung:

„Dieses Gesetz tritt **am 01.01.2014 [Tag nach der Verkündung]** in Kraft. Es ersetzt das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I Seite 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2319).

Den Einrichtungsträgern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, die sich aus dem ThürWTG ergebenden Änderungen bezüglich der erforderlichen Qualität der Leistungserbringung für den Wirtschaftszeitraum 2014 mit den Leistungsträgern im Pflegesatz vereinbaren zu können.

29.04.2013